

und dieses Amtes schrieb sich bekanntlich daher, daß die Krönungsstätte Aachen zum Bistum Lüttich und damit zum Erzsprengel des Kölner Erzbischofs gehörte.¹⁾

Erst in den zu Meß beschlossenen und am Weihnachtstage des Jahres 1356 verkündigten Kapiteln 24—31 ist an zwei Stellen ausdrücklich von Aachen die Rede. Kapitel 29 legt an seinem Anfang die altüberlieferte Stellung Aachens als Krönungsstätte der deutschen Könige mit folgenden auf Kaiser Karl IV. zu beziehenden Worten fest: Wir haben auch aus den klarsten Berichten und Überlieferungen der Alten gefunden, daß seit einer Zeit, über die hinaus eine Erinnerung an etwas anderes nicht mehr vorhanden ist, durch diejenigen, die uns selig vorangegangen sind, beständig beobachtet worden ist, daß in der Stadt Frankfurt die Wahl, zu Aachen die erste Krönung des Königs der Römer und zukünftigen Kaisers gefeiert und in der Stadt Nürnberg sein erster königlicher Hofstag gehalten wurde. Daher erklären wir aus bestimmten Gründen, daß es so auch in Zukunft gehalten werden soll, wenn nicht allen vorgenannten Handlungen oder einer von ihnen ein triftiger Hinderungsgrund in den Weg tritt.²⁾ Bot diese hier wörtlich wiedergegebene Bestimmung auch nichts Neues, so werden die auf dem Reichstag zu Meß nachweislich³⁾ anwesend gewesenen Vertreter der Reichsstadt Aachen doch

a Coloniensi archiepiscopo, cui competit dignitas necnon officium Romanorum regi primum diadema regium imponendi.

1) So schon die Begründung des Kölner Krönungsrechtes bei der ersten Königskrönung in Aachen 936 (quia eius ad diocesim pertineret locus), M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs 1 (1911), 3.

2) Cap. 29 bei Zeumer 2, 45f.: Invenimus eciam ex clarissimis relatibus et tradicionibus antiquorum, illud tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos, qui nos precesserunt feliciter, esse observatum, ut regis Romanorum futuri imperatoris in civitate Frankenfordie celebraretur electio et prima coronacio Aquisgrani et in opido Nuremberg prima sua regalis curia haberetur; quapropter certis ex causis eciam futuris premissa servari debere temporibus declaramus, nisi premissis omnibus seu eorum alicui impedimentum legitimum obviaret.

3) Dgl. das Schreiben der Städte Mainz, Worms und Speyer an Straßburg vom 24. Nov. 1356 bei J. Wender, Apparatus et instructus archiepiscoporum (Argentorati 1713) 209.